

**WLV-**Landwirtschaftlicher Kreisverband Coesfeld Borkener Straße  $27 \cdot 48653$  Coesfeld

Kreis Coesfeld Abt. 01 - Büro des Landrats Herrn Mathias Raabe Friedrich-Ebert-Str. 7 48653 Coesfeld

Nur per E-Mail an: mathias.raabe@kreis-coesfeld.de

#### Westfälisch-Lippischer Landwirtschaftsverband e. V. Kreisverband Coesfeld

48653 Coesfeld Borkener Straße 27

Telefon: Telefax:

02541 9428-60 02541 9428-70

E-Mail:

philip.steuwer@wlv.de

Internet: www.wlv.de

Coesfeld, 28.07.2023 St

(20230728\_PV-FFA-Potenzialanalyse Kreis COE\_WLV an Kreis

Coe\_III.docx)

Ansprechpartner: Herr Philip Steuwer

## Leitfaden zur Steuerung von PV-Freiflächenanlagen im Kreis Coesfeld

Sehr geehrter Herr Raaabe,

hiermit melde ich mich in der vorbezeichneten Angelegenheit als Geschäftsführer im Westfälisch-Lippischen Landwirtschaftsverband e. V. (WLV) für den Landwirtschaftlichen Kreisverband Coesfeld und bedanke mich zunächst für die wiederum eröffnete Möglichkeit zur Stellungnahme.

Zu der aktualisierten Fassung des Leitfadens zur Steuerung von PV-Freiflächenanlagen (im Folgenden abgekürzt: PV-FFA) im Kreis Coesfeld (Stand vom 09.06.2023) nehme ich hiermit im Folgenden Stellung.

Die Behandlung landwirtschaftlicher Belange (hierzu im Textdokument auf Seite 23 oben) erfolgt lediglich aus Gründen der Darstellung in diesem Schriftsatz gesondert unter Ziffer II., die Behandlung aller weiteren Darstellungen – die gleichwohl Bezug zu landwirtschaftlichen Belangen haben können – findet sich sogleich unter Ziffer I. in diesem Schriftsatz.

### I. Textliche Darstellungen (allgemein, Seite 1 ff. des Textdokuments)

Die nachstehenden Anmerkungen beziehen sich dabei auf die im Einzelnen benannten, konkreten Textstellen in den textlichen Darstellungen des Leitfadens und folgen seiner Chronologie.

Bankverbindung: VR Bank Westmünsterland DE59 4286 1387 5120 5241 00

1.

Auf der <u>Seite 2</u> des Textdokuments wird das Ziel des Leitfadens dargestellt, auch aktuelle gesetzliche Rahmenbedingungen und naturschutz- und agrarstrukturrelevante Aspekte aufzugreifen. In den hieran anknüpfenden, späteren Darstellungen im Textdokument – sowie in dem vorangestellten Disclaimer vor dem Text – heißt es ausdrücklich, dass der Leitfaden keine rechtliche Verbindlichkeit gegenüber den maßgeblichen Verwaltungsebenen entfaltet. Diese Klarstellung wird ausdrücklich begrüßt, da sie der kommunalen Planungshoheit und dem Erfordernis einer Einzelfallbewertung insoweit Rechnung trägt.

Darüber hinaus aber liegt auf der Hand, dass Maßstäbe für die Berücksichtigung von agrarstrukturrelevanten Belangen in der Studie selbst festgelegt worden sind, da es an einheitlichen und allgemeingültigen Kriterien für eine diesbezügliche Beurteilung schlicht fehlt, zumal eine Betrachtung des jeweiligen PV-FFA-Projekts im Einzelfall auch nicht unter Rückgriff auf den vorliegenden Leitfaden gänzlich entfallen kann.

Es wurde daher mit früherer Stellungnahme angeregt, die Textstelle insoweit anzupassen, dass diese deutlicher als im jetzigen Wortlaut zum Ausdruck bringt, der Leitfaden greife teilweise (!) naturschutz- und agrarstrukturelle Belange auf, ohne diese aber abschließend zu bewerten. Leider ist dies nicht erfolgt.

2.

Positiv hervorzuheben ist, dass – ebenfalls auf der <u>Seite 2</u> des Textdokuments – von einem "Leitfaden" gesprochen wird. Diese Benennung hat der Unterzeichner auch in seinen früheren Stellungnahmen angeregt und bevorzugt diese Begrifflichkeit gegenüber dem in Teilen verwendeten Begriff "Potentialanalyse", da der eigentliche Charakter der produzierten Unterlagen hierdurch eher zum Ausdruck kommt, insbesondere indem der Eindruck einer verbindlichen, aber nicht zuletzt auch abschließenden Bewertung aller relevanten Kriterien für die Errichtung einer PV-FFA hiermit eher vermieden wird. Dies gilt auch vor dem Hintergrund des Vorgehens bei der Erstellung des zum Leitfaden gehörigen Kartenmaterials, im Zuge derer überwiegend auf lediglich frei zugängliche Datenbanken und Geodaten zurückgegriffen worden ist (vgl. hierzu auch Seite 4 des Textdokuments).

Leider wird die Verwendung des Begriffs "Leitfaden" nicht stringent durchgehalten, sodass immer wieder – etwa auf der Seite 3 – die Benennung als "Potentialanalyse" auftaucht. Wünschenswert wäre unseres Erachtens gewesen, wenn dies durchgängig angepasst worden wäre.

. . .

3.

Dass auf der <u>Seite 4</u> am Ende die Karten zur Bodengüte eindeutig als informell herausgestellt werden (wie auch beispielsweise auf Seite 6 etc.), wird von hiesiger Seite begrüßt und positiv bewertet.

4. Eine für die Belange der Landwirtschaft in ihrer Bedeutung nicht zu unterschätzende Textstelle findet sich mittig der Seite 13 des Textdokuments. Hier finden sich kurze Darstellungen zu der Frage, ob eine landwirtschaftliche Nutzfläche mit dem Ende der Nutzung zur Energieerzeugung in die ursprüngliche Nutzung zurückgeführt und wieder landwirtschaftlich genutzt werden darf. Der hierzu gegebene Hinweis wird ausdrücklich begrüßt, insbesondere die (für die Landwirtinnen und Landwirte wichtige) Warnung dahingehend, dass unter anderem eventuell auch naturschutzfachliche Belange bei dieser Frage bedeutsam sein können.

Wünschenswert wäre gewesen, wenn neben diesen Darstellungen ein klarstellender Hinweis erteilt worden wäre, dass die nichtlandwirtschaftliche Nutzung auch Auswirkungen auf die für die Landwirtinnen und Landwirte in der Praxis nicht irrelevanten Aspekt der Berechtigung für die EU-Agrarförderung haben kann – auch wenn eine nähere Beurteilung hierzu im Rahmen der Darstellungen des Leitfadens sicherlich nicht zu leisten ist.

5.
Ab <u>Seite 17</u> des Textdokuments werden "Tabu-Kriterien" dargestellt, d. h. solche tatsächlichen Aspekte, die mit der Errichtung einer PV-FFA in keinem Falle vereinbar sind und einem entsprechenden Vorhaben entgegenstehen. Zu diesen Tabu-Kriterien zählen nach den textlichen Darstellungen auch Naturschutzgebiete (Seite 18). "Bei Naturschutzgebieten handelt es sich um rechtsverbindlich festgesetzte Gebiete gemäß § 23 BNatschG." (Zitat, Seite 17.) Eine solche pauschale Ausklammerung von Naturschutzgebieten kann nicht nachvollzogen werden.

Denn ob, wie es heißt, die Flächen in diesen Gebieten derzeit nicht für die Errichtung einer PV-FFA genutzt werden können, kann durchaus in Zweifel gezogen werden. Der § 23 BNatschG nämlich bringt nicht zum Ausdruck, dass jegliche Beeinträchtigung in einem Naturschutzgebiet im Vorhinein untersagt wäre. Stattdessen ist dort geregelt, dass alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebiets oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können, nach Maßgabe näherer Bestimmungen verboten sind (Absatz 2 Satz 2 des genannten Paragrafen). Hierbei darf aber nicht unberücksichtigt bleiben, dass auch die Ausweisung von Naturschutzgebieten zu einem klar definierten Zweck erfolgt. Solange also die Errichtung und der Betrieb einer PV-FFA dem

. . .

Schutzzweck eines Naturschutzgebietes nicht widerspricht, ist durchaus denkbar, dass auch dort in naturschutzverträglicher Weise PV-FFA errichtet werden können.

Nicht zuletzt besteht die Möglichkeit, dass sich auf der Fläche unter den PV-FFA-Modulen aus naturschutzfachlicher Sicht wertvolle Gebiete, etwa Biotope, entwickeln können, was selbst in den textlichen Darstellungen des Leitfadens angeklungen ist (vgl. Seite 13 des Textdokuments, Wortlaut: "naturschutzfachliche Beurteilung"). Wenn sich aber während des Betriebs einer PV-FFA originär neue geschützte Bestandteile von Natur und Landschaft entwickeln können, so ist nicht gänzlich einzusehen, warum nicht – zumindest im Einzelfall – auch die Errichtung einer PV-FFA selbst in bereits vorhandenen Naturschutzgebieten möglich sein soll.

Hieraus folgt aus Sicht des Unterzeichners, dass die gewählte Kategorisierung von Naturschutzgebieten noch einmal dergestalt hätte überdacht werden sollen. Angezeigt gewesen wäre, die Naturschutzgebiete, etwa wie die Landschaftsschutzgebiete, den Einzelfallkriterien zuzuordnen und die Ausweisung eines Naturschutzgebiets gerade nicht als ein Tabu-Kriterium einzustufen, das der Errichtung einer PV-FFA gänzlich und in jedem Fall entgegensteht. (Dies gilt entsprechend selbstverständlich auch für die weiteren genannten Schutzgebiete, etwa Natura 2000-Gebiete oder gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 BNatschG.)

In dem Zusammenhang ist schließlich auch darauf hinzuweisen, dass die Möglichkeit, notwendige Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen (vgl. Textdokument, Seite 13 unten) – für Bau- und Infrastrukturprojekte wie auch für die Errichtung der PV-FFA selbst – auch auf den Flächen, die mit der PV-FFA belegt sind, zu entwickeln, nach Auffassung des Unterzeichners zum Gegenstand der Betrachtung hätten gemacht werden und diesbezüglich eine Auseinandersetzung hätte stattfinden müssen. Eine solche Parallelnutzung der Fläche ist auch vor dem Hintergrund einer weitestgehenden Flächenschonung wünschenswert; leider lässt der Leitfaden eine Positionierung dahingehend vermissen.

# II. <u>Textliche Darstellungen ("Landwirtschaftliche Belange", Seite 23 oben des Textdokuments, Ziffer V.)</u>

Zustimmung findet selbstverständlich die Darstellung, dass der Flächenkonflikt zwischen der Errichtung und dem Betrieb einer PV-FFA mit der landwirtschaftlichen Nutzung zu bedenken ist. Das Erfordernis einer flächenschonenden Planung stellt eine grundsätzliche Kernforderung der Landwirtschaft im Umgang mit landwirtschaftlich genutzten Flächen dar. Insoweit kann auch der Aussage, dass "gute und ertragsstarke landwirtschaftliche Nutzflächen" weiterhin in

dieser Nutzungsform bestehen bleiben sollen, selbstverständlich im Grundsatz zugestimmt werden. Selbstverständlich ist aber die Frage, welchen Wert eine Fläche für die Bewirtschafterin oder den Bewirtschafter besitzt, nur schwerlich mit starren Kennzahlen anzugeben. Der Wert bestimmt sich nach regionalen Gegebenheiten und der jeweiligen konkreten Nutzung; auch Böden mit geringer Bodenwertzahl können demnach für die Landwirtin/den Landwirt unter Umständen von besonderem Wert in wirtschaftlicher Hinsicht sein.

Die im Leitfaden vorgenommene Darstellung zur Bodengüte (Textdokument, Seite 33) unternimmt somit jedenfalls den Versuch, regionalen Besonderheiten Rechnung zu tragen, indem ein Mittelwert je Kommune der weiteren Betrachtung zugrunde gelegt wird; dieser Ansatz zumindest ist somit jedenfalls positiv hervorzuheben, auch wenn ein abschließendes Bild hiermit freilich nicht gegeben werden kann.

Es ist in diesem Zusammenhang nicht verständlich, warum die zusammenfassenden, überblicksartigen Ausführungen zu verschiedenen Interessenlagen innerhalb der Landwirtschaft (Fassung des Leitfadens vom 18.04.2023, Seite 12) in der nun aktuellen Fassung gänzlich entfallen sind. Es hätte sich nach Ansicht des Unterzeichners sogar angeboten, diese Hinweise noch zu ergänzen, um einen Überblick über die gegensätzlichen Interessen- und Problemlagen innerhalb der Landwirtschaft zu geben, die mit der Errichtung von PV-FFA verbunden sind.

#### III. Schlussbemerkung

Zunächst bedanke ich mich für die im Text vorgenommene Klarstellung der <u>nicht</u> gegebenen Verbindlichkeit des vorliegenden Leitfadens für die Verwaltung.

Nicht zuletzt ist aber, wie schon oft in diesem Zusammenhang geäußert, dringend darauf hinzuweisen, dass der Nutzung von vorhandenen Dachflächen, von Industriebrachen etc. zur Verwirklichung von Dachflächen-PV- bzw. PV-Freiflächenanlagen bei allen diesbezüglichen Planungen und Entscheidungen dringend der Vorzug zu geben ist, bevor für die Errichtung von PV-Freiflächenanlagen auf Flächen zurückgegriffen wird, die der landwirtschaftlichen Nutzung zur Verfügung stehen. So können Nutzungskonflikte im Interesse der landwirtschaftlichen Bewirtschafterinnen und Bewirtschafter am ehesten vermieden werden.

Für ggf. Rückfragen stehe ich Ihnen selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Philip Steuwer Rechtsanwalt (Syndikusrechtsanwalt)

Geschäftsführer